

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
unter Beizug des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

**Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)
und des Militärstrafgesetzes (MStG)**

**Zusammenfassung der Ergebnisse des
Vernehmlassungsverfahrens**

über den Bericht und den Vorentwurf

betreffend

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Bern, April 2010

Inhaltsverzeichnis

Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen	3
I. Einleitung	6
II. Übersicht über die Vernehmlassungen	6
1. Generelle Einschätzung.....	6
2. Zustimmung mit oder ohne Vorbehalt	7
2.1 Die Argumente der Befürworter	7
2.2 Die Vorbehalte	8
3. Ablehnung.....	8
III. Stellungnahmen zum vorgeschlagenen Artikel 141 ^{bis} VE-StGB.....	10
IV. Stellungnahmen zum vorgeschlagenen Artikel 133a Absatz 1 VE-MStG	10
V. Weitere Anregungen und Bemerkungen.....	10

Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen

KANTONE

Regierungsrat Kt. Zürich	ZH
Regierungsrat Kt. Bern	BE
Regierungsrat Kt. Luzern	LU
Regierungsrat Kt. Uri	UR
Regierungsrat Kt. Schwyz	SZ
Regierungsrat Kt. Obwalden	OW
Regierungsrat Kt. Nidwalden	NW
Regierungsrat Kt. Glarus	GL
Conseil d'Etat du canton de Fribourg	FR
Regierungsrat Kt. Solothurn	SO
Regierungsrat Kt. Basel-Stadt	BS
Regierungsrat Kt. Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat Kt. Schaffhausen	SH
Regierungsrat Kt. Appenzell Ausserrhoden	AR
Standeskommission Kt. Appenzell Innerrhoden	AI
Regierungsrat Kt. St. Gallen	SG
Regierungsrat Kt. Graubünden	GR
Regierungsrat Kt. Aargau	AG
Regierungsrat Kt. Thurgau	TG
Consiglio di Stato del Cantone del Ticino	TI
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
Conseil d'Etat du canton de Valais	VS
Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel	NE
Gouvernement du canton du Jura	JU

POLITISCHE PARTEIEN

CSP Christlich-soziale Partei CSP/PCS
PCS Parti chrétien-social
PCS Partito cristiano sociale
PCS Partida cristian-sociala

FDP. Die Liberalen FDP/PLR
PLR. Les Libéraux-Radicaux
PLR. I Liberali
PLD. Ils Liberals

Grüne Partei der Schweiz GPS/PES
Les Verts Parti écologiste suisse
I Verdi Partito ecologista svizzero
La Verda Partida ecologica svizra

SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP/PS
PS Parti socialiste suisse
PS Partito socialista svizzero
PS Partida socialdemocrata da la Svizra

SVP Schweizerische Volkspartei SVP/UDC
UDC Union Démocratique du Centre
UDC Unione Democratica di Centro
PPS Partida Populara Svizra

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE

Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri

Schweizerischer Städteverband SSV
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere

Schweizerischer Gewerbeverband SGV/USAM
Union suisse des arts et métiers (USAM)
Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

Schweizerische Bankiervereinigung SBV/ASB
Association suisse des banquiers (ASB)
Associazione svizzera dei banchieri (ASB)

Schweizerischer Arbeitgeberverband

Union patronale suisse

Unione svizzera degli imprenditori

Schweizerischer Bauernverband

Union suisse des paysans (USP)

Unione svizzera dei contadini (USC)

SBV/USP

ÜBRIGE ORGANISATIONEN, INSTITUTIONEN UND EINZELPERSONEN**Centre Patronal**

Centre Patronal

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Juriste Démocrates de Suisse (JDS)

Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri (GDS)

DJS/JDS

Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP)

Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDPG)

KKJPD/
CCDJP**Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz**

Conférence des commandants des polices cantonales de suisse (CCPCS)

Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali della svizzera (CCPCS)

KKPKS/
CCPCS**Konferenz der Schweizer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

Conférence suisse des procureurs

Conferenza svizzera dei procuratori pubblici

Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz

Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse (CAPS)

Conferenza della autorità inquirenti svizzere (CAIS)

KSBS/CAPS

Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft

Société Suisse de droit pénal (SSDP)

Società svizzera di diritto penale (SSDP)

SKG/SSDP

Schweizerisches Polizei-Institut

Institut suisse de police (ISP)

Istituto svizzero di polizia (ISP)

SPI/ISP

Université de Genève

UNIGE

Université de Lausanne

UNIL

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

Association Suisse des Gérants de Fortune (ASG)

Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni (ASG)

VSV/ASG

I. Einleitung

Nach der Parlamentarischen Initiative Recordon 05.412 vom 6. Juni 2005 soll im Strafgesetzbuch (StGB) eine Bestimmung aufgenommen werden, die mit der gleichen Strafe wie Artikel 141^{bis} StGB die unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten bedroht, die durch nicht arglistige Täuschung erlangt wurden. Damit sollen Handlungen für strafbar erklärt werden, die weniger schwer wiegen, weil sie weniger irreführend sind als der Betrug (Artikel 146 StGB), die andererseits aber ein aktiveres Verhalten voraussetzen als das rein passive nach Artikel 141^{bis} StGB, der die Verwendung von Vermögenswerten, die dem Begünstigten ohne seinen Willen zugefallen sind, mit Strafe bedroht. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) stimmte am 30. November 2006 der Initiative zu und die Schwesterkommission des Ständerates am 2. Juli 2007.

Am 29. Oktober 2009 hat die RK-N den Vorentwurf zur Änderung des StGB und Militärstrafgesetzes (MStG) angenommen. Am 1. Dezember 2009 schickte die RK-N den Vorentwurf und den Bericht zur Ergänzung des StGB und des MStG betreffend die unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten in die Vernehmlassung. Zur Vernehmlassung wurden die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und die übrigen interessierten Organisationen und Institutionen (nachstehend interessierte Kreise) eingeladen. Die Vernehmlassung dauerte bis am 15. März 2010.

Von 79 zur Stellungnahme eingeladenen Adressaten sind 46 Antworten eingegangen, darunter 6 ausdrückliche Verzichte auf eine inhaltliche Vernehmlassung.

Es haben Stellung genommen:

24 Kantone

4 politische Parteien

12 interessierte Kreise.

II. Übersicht über die Vernehmlassungen

1. Generelle Einschätzung

Im Vorentwurf, den die RK-N am 1. Dezember 2009 in die Vernehmlassung schickte, wird die Änderung von Artikel 141^{bis} StGB und Artikel 133a Absatz 1 MStG vorgeschlagen, wonach auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden soll, wer Vermögenswerte, die ihm zugekommen sind und auf die er im Zeitpunkt des Zugangs keinen Rechtsanspruch hatte, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet. Eine Minderheit der RK-N sprach sich für die Streichung von Artikel 141^{bis} StGB bzw. Artikel 133a MStG aus.

23 Kantone¹, 2 politische Parteien² und 9 interessierte Kreise³ haben den Vorentwurf begrüsst. 1 Kanton⁴, 1 politische Partei⁵ und 3 interessierte Kreise⁶ gaben dem Minderheitsan-

¹ AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH.

² FDP, SVP.

³ SKG, Centre Patronal, SGV, KSBS, SBV/ASB, KKPKS, Konferenz der Schweizer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, economiesuisse, UNIL.

⁴ BE.

trag der RK-N den Vorzug. 1 politische Partei⁷ unterstützt sowohl den Mehrheits- als auch den Minderheitsantrag der RK-N. 1 politische Partei⁸ und 5 interessierte Kreise⁹ verzichteten ausdrücklich auf eine inhaltliche Stellungnahme.

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlasser befürwortete somit den Vorentwurf, allerdings äusseren einige Befürworter¹⁰ Bedenken hinsichtlich der Strafwürdigkeit des in Artikel 141^{bis} StGB bzw. Artikel 133a Absatz 1 MStG erfassten Verhaltens. Die wesentlichen Gründe sowie die wichtigsten Vorbehalte, welche die Vernehmlasser für oder gegen den Vorentwurf vorbrachten, werden in den folgenden Ziffern aufgezeigt.

2. Zustimmung mit oder ohne Vorbehalt

16 Kantone¹¹ und 2 politische Parteien¹² stimmten dem Vorentwurf vorbehaltlos zu. 7 Kantone¹³ brachten bezüglich der Normentexte und/oder der Strafwürdigkeit Vorbehalte an. Bei den interessierten Kreisen stimmten 6 Vernehmlasser¹⁴ dem Vorentwurf vorbehaltlos zu, während 3 Vernehmlasser¹⁵ Änderungsvorschläge unterbreiteten und/oder die Strafwürdigkeit dieses Verhaltens in Zweifel zogen. Die Argumente der Befürworter für ihre Zustimmung zum Vorentwurf sowie ihre Vorbehalte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

2.1 Die Argumente der Befürworter

Der geltende Tatbestand von Artikel 141^{bis} StGB lasse an Klarheit vermissen, weil er nach seinem Wortlaut für die Strafbarkeit fordere, dass jemandem Vermögenswerte „ohne seinen Willen“ zugekommen seien. Diese Formulierung habe zur Folge, dass ein Täter, der zwar nicht arglistig, aber beispielsweise durch eine falsche Auskunft zum Anfall von Vermögenswerten beigetragen habe, im Unterschied zum passiven Täter strafrechtlich nicht belangt werden könne. Diese Privilegierung eines strafwürdigen Verhaltens stelle eine letztlich nicht nachvollziehbare Lücke dar, die ohne eine zu vermeidende, exzessiv ausdehnende Auslegung nicht durch Rechtsprechung geschlossen werden könne. Die von Lehre und Rechtsprechung verschiedentlich geforderte Präzisierung des Tatbestandes erscheine gerechtfertigt. Massgebend solle nicht sein, ob die Zahlungen ohne den Willen des Kontoinhabers stattgefunden hätten, sondern dass sie nicht für ihn bestimmt gewesen seien und er darüber hinaus bereits zum Zeitpunkt des Vermögenszugangs auch keinen Rechtsanspruch auf sie gehabt habe. Damit werde eine stossende Ungleichbehandlung korrigiert.

Mit der Revision werde die Missbrauchsbekämpfung im Zahlungsverkehr klar gestärkt (SBV/ASB, economiesuisse).

⁵ CSP.

⁶ DJS, UNIGE, VSV.

⁷ Grüne.

⁸ SP

⁹ SBV, Schweizerischer Gemeindeverband, SIP, Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Arbeitgeberverband.

¹⁰ BS, JU, LU, OW, SZ, economiesuisse.

¹¹ AG, AI, AR, BL, FR, GL, GR, NE, NW, SG, SH, SO, TG, UR, VS, ZH.

¹² FDP, SVP.

¹³ BS, JU, LU, OW, SZ, TI, VD.

¹⁴ Centre Patronal, Konferenz der Schweizer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, KKPKS, SBV/ASB, SGV, SKG.

¹⁵ economiesuisse, KSBS, UNIL.

Mit der neuen Bestimmung werde ein eigentlicher Auffangtatbestand geschaffen für all jene Fälle, in welchen das Verhalten des Straftäters nicht unter einer anderen Strafbestimmung subsumiert werden könne (Konferenz der Schweizer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte).

2.2 Die Vorbehalte

Aufgrund der offenen Formulierung bestehe die konkrete Gefahr, dass Artikel 141^{bis} StGB als Auffangtatbestand angerufen bzw. herangezogen werde, falls die Voraussetzungen von Veruntreuung (Art. 138 StGB) und Betrug (Art. 146 StGB) nicht erfüllt seien (BS, TI).

Es sei fraglich, ob die Ansprüche der Berechtigten tatsächlich strafrechtlich geschützt werden sollen (SZ, LU, JU). Sinn und Zweck des Strafrechts sei es, die Menschen vor ungesetzlichen Anmassungen anderer zu schützen. Es gehe hier nicht um eine aktive Wertentziehung, sondern es werde das Verwenden eines passiv zugekommenen Wertes pönalisiert (OW). Die geplante Änderung sei zum Anlass für eine Überprüfung der Notwendigkeit der unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten zu nehmen (economiesuisse).

Der Nachweis der unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten sei in denjenigen Fällen schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, wenn der Sockelbetrag auf dem Konto sehr viel höher sei als der darauf überwiesene Betrag. Hingegen sei im umgekehrten Fall der Tatbestand nahezu immer erfüllt, wenn der Sockelbetrag sehr tief sei (JU).

Der Täter, welcher durch nicht arglistige Täuschung dazu beitrage, dass ihm Vermögenswerte zukommen würden, auf die er keinen Rechtsanspruch habe, müsse strenger bestraft werden als derjenige, dem ohne seinen Willen Vermögenswerte zukommen würden. Entweder werde im Falle des aktiven Handelns des Täters eine Mindeststrafe eingeführt oder das Gericht trage bei der Strafzumessung dem Verhalten des Täters entsprechend Rechnung, auch wenn dies im Gesetz nicht explizit erwähnt werde (UNIL).

Die Frage der Berechtigung, wer über einen Vermögenswert verfügen dürfe, sei nach dem Zivilrecht und nicht nach dem Strafrecht zu beurteilen (TI).

Es werden redaktionelle Änderungen in der französischen Fassung des Vorentwurfs vorgeschlagen, damit die Struktur der Bestimmung mit den übrigen Bestimmungen des StGB übereinstimme (VD, KSBS; s. Ziff. III).

3. Ablehnung

Die insgesamt 5 Ablehnungen¹⁶ des Vorentwurfs unter gleichzeitiger Zustimmung zum Minderheitsantrag der RK-N (Aufhebung von Art. 141^{bis} StGB) erfolgten im Wesentlichen mit folgender Begründung:

Artikel 141^{bis} StGB stehe im Widerspruch zum Grundsatz, dass eine einfache Nichterfüllung zivilrechtlicher Rückerstattungsansprüche kein strafwürdiges Unrecht darstelle. Es sei problematisch, wenn die der Untersuchungsmaxime verpflichteten Strafbehörden mit Streitigkeiten belastet würden, welche an sich zivilrechtlicher Natur seien. Der zunehmenden Tendenz, sämtliche Probleme mit dem Mittel des Strafrechts lösen zu wollen, sei wo möglich entgegenzutreten (BE, DJS).

Zivilrechtlich sei der Tatbestand mit der ungerechtfertigten Bereicherung hinlänglich abgedeckt und der Begünstigte einer Fehlbuchung oder Doppelbuchung sei verpflichtet, diese

¹⁶ BE, CSP, DJS, VSV, UNIGE.

dem Berechtigten zurückzuerstatten. Mit Artikel 141^{bis} StGB würden zwei Tätergruppen geschaffen: diejenigen, die sich aufgrund ihrer finanziellen Ressourcen die Rückzahlung jederzeit leisten könnten und kaum eine Strafverfolgung zu befürchten hätten, und diejenigen, die durch den vermeintlichen Geldsegen in Versuchung geführt würden, das Geld auszugeben, aber nicht in der Lage seien, es dem Berechtigten zurückzuerstatten (CSP). Aus diesem Grund würden sich nur die armen Täter strafbar machen, weil bei ihnen der Nachweis des Tatbestandes in der Regel erbracht werden könne (DJS).

Keines unserer Nachbarländer, deren Rechtssysteme eng mit dem unseren verwandt seien, kenne einen vergleichbaren Tatbestand. Ebenfalls gehe es nicht an, die Kosten und Aufwendungen für die Wiedererlangung einer irrtümlichen Überweisung der Allgemeinheit zu übertragen, indem im Rahmen eines vom Staat finanzierten Strafprozesses Beweise gesammelt und Konti gesperrt würden. Es würden erhebliche fiskalische Gründe für eine ersatzlose Streichung der Strafbestimmung sprechen (DJS).

Es widerspreche der schweizerischen Rechtstradition, wenn die nicht arglistige Täuschung zwecks Erlangung von Vermögen für strafbar erklärt werde. Beim neuen Artikel 141^{bis} StGB handle es sich folglich um Betrug ohne Arglist. Damit würden eine Vielzahl von Vertragsverletzungen und von ungerechtfertigten Bereicherungen strafrechtlich erfasst. Folglich müssten die Strafgerichte über zivile Streitigkeiten entscheiden, wodurch sie weiter überlastet würden, was wiederum an Ressourcenverschwendung grenze, weil sie stattdessen nicht sozial wesentlich schädlichere Verhaltensweisen beurteilen könnten (UNIGE).

Artikel 141^{bis} StGB sei gegenwärtig kein Grundtatbestand für die Aneignung von Vermögenswerten und daher nicht mit Artikel 137 StGB vergleichbar. Letztere Bestimmung erfasse die unrechtmässige Aneignung von fremden beweglichen Sachen, welche nicht unter Artikel 138-140 StGB subsumiert werden könne. Ein solcher Grundtatbestand existiere nicht für das Eigentum und entsprechend sei der Schutz des Eigentums lückenhaft. Der vorgesehenen Schaffung eines Grundtatbestandes für die Aneignung von fremdem Vermögen fehle es an den notwendigen klaren Umrissen, weil das geschützte Rechtsgut (fremde Vermögensinteressen) ein unbestimmter Rechtsbegriff sei, während die fremde bewegliche Sache im Sachenrecht klar definiert sei. Die neue Bestimmung würde die Struktur des strafrechtlichen Schutzes des Vermögens, welcher der Gesetzgeber bisher lückenhaft ausgestaltet habe, grundlegend verändern. Im erläuternden Bericht werde zwar darauf hingewiesen, dass mit der Änderung kein Grundtatbestand für die unrechtmässige Aneignung von Vermögenswerten geschaffen werden solle, nur ergebe sich das nicht aus dem Gesetzestext (UNIGE).

Mit der neuen Bestimmung werde das Problem der Zuordnung der verwendeten Vermögenswerte bei einer Vermischung oder Vermengung der unrechtmässig erhaltenen Vermögenswerte mit den eigenen Vermögenswerten nicht gelöst. Bei der Vermischung des Geldes lasse sich häufig nicht feststellen, ob der Empfänger die irrtümlich erhaltenen Vermögenswerte oder sein eigenes Geld ausbebe. In diesem Zusammenhang stelle sich auch die Frage, welche Mittel die Bank zur Abdeckung eigener Guthaben verwende und welche Mittel die mutmassliche Täterschaft zur Abdeckung eigener Bedürfnisse verbraucht habe. Probleme würden sich auch aus Leistungen aus Verträgen ergeben, die sich nachträglich als nichtig erweisen würden. Die Nichtigkeit wirke im schweizerischen Zivilrecht ab initio, was bedeute, dass der entsprechende Rechtsgrund von vornherein fehle. Ungelöst sei weiterhin der Bereich der Dauerschuldverhältnisse (Dauer- oder Lastschriftenaufträge) und deren Kündigung (VSV).

Mit der neuen Norm werde die rechtsgrundlose Zuwendung im Sinne von Artikel 62 OR für den Fall der vorsätzlichen, nicht gutgläubigen Entreichung im Sinne von Artikel 64 OR aus dem zivilrechtlichen Gesamtkontext herausgerissen und zur Strafnorm erhoben. Dies führe im Ergebnis zu einer systemwidrigen Aufspaltung von Verjährung (strafrechtliche, statt kurze zivilrechtliche) und Verfahren (strafrechtliche Einziehung und deliktische Ersatzforderung anstelle der Bereicherungsklage; VSV).

III. Stellungnahmen zum vorgeschlagenen Artikel 141^{bis} VE-StGB

Der Täter, welcher durch nicht arglistige Täuschung dazu beitrage, dass ihm Vermögenswerte zukommen würden, auf die er keinen Rechtsanspruch habe, müsse strenger bestraft werden als derjenige, dem ohne seinen Willen Vermögenswerte zukommen würden. Entweder werde im Falle des aktiven Handelns des Täters eine Mindeststrafe eingeführt oder das Gericht trage bei der Strafzumessung dem Verhalten des Täters entsprechend Rechnung, auch wenn dies im Gesetz nicht explizit erwähnt werde (UNIL).

Der Begriff „Vermögenswert“ sei sehr weit gefasst und umfasse alle materiellen und immaterielle Güter, sofern sie über einen Geldwert verfügen würden, einschliesslich der Guthaben. Indessen könnten nur Guthaben Gegenstand dieser Strafbestimmung sein und nicht fremde Sachen. Dies ergebe sich aber nicht aus dem Begriff „Vermögenswert“, sondern erst aus der Verbindung und der Subsidiarität zwischen Artikel 141^{bis} StGB und Artikel 137 StGB (UNIGE).

Unter den Begriff „Verwendung“ könne alles Mögliche und Unmögliches subsumiert werden. Zudem sei der Kreis der mutmasslichen Täterschaft zu weit gefasst, da mit dem Begriff der Verwendung der Bereich des tatbestandsmässigen Verhaltens völlig offen gehalten und insbesondere eine qualifizierte Schädigungs- und Bereicherungsabsicht auf der subjektiven Seite gar nicht gefordert werde (VSV). Der Begriff umfasse nicht nur den Verbrauch, sondern auch die Weigerung der Rückerstattung der nicht verbrauchten Guthaben (UNIGE).

VD und KSBS schlagen im französischen Text folgende redaktionelle Änderungen (kursiv hervorgehoben) vor: *Celui qui, sans droit, aura utilisé à son profit ou au profit d'un tiers des valeurs patrimoniales qui sont tombées en son pouvoir et sur lesquelles il n'avait aucun droit au moment où il les a reçues, sera, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.* Die UNIGE weist ebenfalls darauf hin, dass die Zeitformen im französischen Text verbessert werden sollten. Zudem sei möglicherweise anstelle von „Vermögenswerten, auf die der Täter im Zeitpunkt des Zugangs keinen Rechtsanspruch hatte“ die Formulierung „auf die der Täter keinen Rechtsanspruch hat“ zu verwenden.

IV. Stellungnahmen zum vorgeschlagenen Artikel 133a Absatz 1 VE-MStG

Da die von der RK-N vorgeschlagene Ergänzung des StGB für das MStG identisch ist, gelten die von den Vernehmlassern geäusserten Bemerkungen für beide Strafgesetze.

V. Weitere Anregungen und Bemerkungen

Selbst mit der beabsichtigten Änderung von Artikel 141^{bis} StGB sei es weiterhin schwierig, den Beginn der Verjährung zu bestimmen. Die Widerhandlung bestehe darin, dass ein Fehler nicht mitgeteilt werde. Da keine entsprechende Mitteilungspflicht bestehe, könne auch die Verjährung nicht zu laufen beginnen. Folglich könne die Tat auch nicht verjähren. Aus diesem Grund sei ausdrücklich festzuhalten, dass der Tatbestand erfüllt sei, wenn der Täter die erhaltenen Vermögenswerte verbräuche, indem er erstmals sein Konto im Wissen darum belaste, dass sein Guthaben ungebührlich gewachsen sei. Ab diesem Zeitpunkt solle die Verjährung zu laufen beginnen (Grüne).